

4 K 29/24



Beschluss Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 2. Juli 2025, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Dudenstraße 10, Saal 11/EG,**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Rohrbach Blatt 576 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
9	Rohrbach	2	118/3	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 7a	906

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 200.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienwohnhaus mit Keller-, Erd- und ausgebautem Dachgeschoss mit 2 Garagen, wobei sich nur die rechte der Doppelgaragen auf diesem Grundstück befindet, Baujahr 1996, Wohnfläche ca. 130 qm, Nutzfläche ca. 64 qm. Das ursprünglich zum Nachbarwohnhaus gehörende Nebengebäude wurde für den Bau zum Teil abgerissen, Toiletten und einige Wände im EG aber erhalten und in den Wohnhausneubau integriert.

Das Grundstück bildet mit dem Nachbargrundstück eine Nutzungseinheit. Die Außentoiletten werden für die Gaststätte im Nachbarhaus zur Verfügung gestellt. Um den hinteren Gartenbereich zu erreichen, muss das Nachbargrundstück betreten oder überfahren werden. Mittelmäßiger Allgemeinzustand, energetische Baumaßnahmen wurden noch nicht durchgeführt. Es besteht Unterhaltungs-, Modernisierungs- und Sanierungsbedarf.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **26914603050**.

Kautzsch
Rechtspflegerin